

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 46

Dienstag, den 8. Juni

1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Zur Beachtung! Das Regierungsblatt vom 15. v. Mts. enthält ein sehr wichtiges in die Lebens-Verhältnisse tief eingreifendes Gesetz in Betreff der Einführung kürzerer Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, welches sich Jedermann zu merken hat, wenn er nicht in Schaden kommen will.

Während bisher mit wenigen Ausnahmen jede noch so unbedeutende Forderung bis zum Ablaufe des 30. Jahres vom Tage ihrer Klagbarkeit an gerechnet gerichtlich verfolgt werden konnte, ist dieser Termin für solche Forderungen, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf berichtigt werden, und nicht durch Unterpänder versichert sind, auf 3 Jahre beschränkt, wobei übrigens das Jahr, in welchem die Forderung verfallen ist, nicht mitgerechnet wird. Hiernach haben Kauf- und Handelsleute jeder Art, Apotheker, Handwerker, Wirthe, Diensthoten und Tagelöhner, Lohnkutscher, Boten, Frachtfuhrleute, öffentliche und Privatlehrer, Ärzte, Hebammen, Feldmesser, Zeitungs-Redaktionen, Vermiether und Verpachter, Giltten-, Zinsen-, Zehnten-, Renten-, Leibgedings- und Unterhalts-Berechtigte, ihre aus ihrem Gewerbe oder Geschäfte, oder aus ihren abgeschlossenen Kauf- Dienstmieth- Mieth- Pacht- Leibgedings- Alimentations-Verträgen, oder aus dem Lehen-, Grund- oder Zehntenherlichen Verhältnisse entstandene Forderungen, ferner Kapitalien-Besitzer, und andere Personen, die sich Zinse aus ihren Forderungen bedingen, ihre rückständige Zinse (auf die Hauptschuld bezieht sich das Gesetz nicht) noch vor Ablauf des dritten Jahres bei den betreffenden Schultheißenämtern einzuklagen, oder wenigstens ein schriftliches oder vor einer Behörde abgelegtes Auerkenntniß der Forderung beizubringen.

Damit ist es aber noch nicht geschehen, denn, wenn nun zwar eine Befügung getroffen wird, die Klage bleibt aber wieder 3 Jahre ruhen, ohne daß auf's neue geklagt wird, oder es laufen nach Anerkennung der Forderung wieder 3 Jahre ab, so kann der Schuldner gleichwohl sich durch die Einrede der Verjährung von seiner Schuld befreien.

Wer seine Klage zurücknimmt, von dem wird es angesehen, als ob er gar nicht geklagt hätte, die Verjährung wird also nicht unterbrochen.

Auch Forderungen, die sich auf gerichtliche Erkenntnisse gründen, unterliegen derselben kurzen Verjährungsfrist, wenn sie von der Urtheils-Eröffnung an nicht weiter verfolgt werden.

Glaubt Jemand, er wolle sich dadurch schützen, daß er auf die kurze Verjährungs-Frist zum Voraus verzichten lasse, so hilft das nichts, weil ein solcher Verzicht für unzulässig erklärt ist.

Damit ist aber nicht gesagt, daß verjährte Forderungen von den Schuldnein nicht dennoch bezahlt werden dürfen, im Gegentheil werden ehrliche Leute, von der Rücksicht oder Nachlässigkeit ihrer Gläubiger keinen Vortheil ziehen wollen, und sie dennoch bezahlen. Das auf diese Weise bezahlte, kann auch von den Schuldnein nicht mehr zurückgefordert werden.

Ganz besonders müssen Pfleger, und öffentliche Verwalter, welche solche Forderungen einzuk-

ziehen haben, darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie dieselben nicht hinhängen lassen, wie diß bisher häufig geschah, weil auch Unmündige, Minderjährige, und Personen, die die Rechte der Minderjährigen haben (der Fideus, Comanden, Stiftungen, dieser kurzen Verjährungszeit unterliegen, sie sich also im Falle eines Verlustes Regreßklagen aussetzen.

Auch Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sind sehr beschränkt, denn ein öffentlicher Verwalter muß nachweisen, daß er zu Klagen verhindert war (was er nur in den seltensten Fällen thun können), auch in diesem Falle muß sein Gesuch um Wiedereinsetzung innerhalb 6 Monaten nach Hebung des Hindernisses eingereicht werden.

Die Schultheißenämter haben ihre Amtsangehörigen mit dem Inhalte dieses Gesetzes möglichst vertraut zu machen, sey es nun durch öfter wiederholtes Vorlesen, oder durch Ausheilung gedruckter Exemplare desselben; *) insbesondere will man verfügt haben, daß jedem Pfleger auf Kosten der Pflugschwart ein Exemplar zugesellt werde, damit er sich später nicht mit Gesetzesunkennntniß, die ihn jedenfalls nichts nützen würde, entschuldigen möge.

Den 7. Juni 1852.

Oberamtsrichter Wellnagel.

*) Von dem im Regierungsblatt vom 15. v. Mts. enthaltenen Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährung für gewisse Forderungen, werden besondere Abdrücke gefertigt und sind im Laufe der nächsten Woche zu haben in der R. F. Buch'schen Buchdruckerei.

Waiblingen. Wer an den nach Amerika entwichenen Bäcker David Schäfer von hier eine Forderung zu machen hat, muß hiervon innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle Anzeige machen, oder gewärtig seyn, daß weder für Zahlung noch für Sicherstellung von Amtswegen gesorgt wird.

Den 5. Juni 1852.

R. Gerichts-Notariat.
Knecht.

Waiblingen. Wer auf den schwäbischen Merkur für das 2te Halbjahr gegen Vorauszahlung von 3 fl. 30 kr. abonniren will, wolle es mir noch im Laufe dieser Woche gefälligst anzeigen, Ich bemerke übrigens hierbei, daß diejenigen, welche wünschen, daß die Blätter ihnen täglich in ihre Wohnurg gebracht werden, halbjährig 6 kr. hiefür zu zahlen haben.

Den 7. Juni 1852.

Notar Weysfer.

Hohenacker

(Diebstahls-Anzeige.)

Es ist am Freitag, den 4. Juni, gegen 9 Abends aus einem Garten 40 Ellen ungeliches Himmelkreuzes Tuch entwendet worden. Die Polizei-Behörden werden ersucht, auf Entdeckung desselben mit zu wirken, und im Bestreitungsfalle dem Schultheißenamt daselbst Anzeige zu machen.

Waiblingen, (Wagen zu verkaufen.) Einen sehr guten Wagen mit eisernen Achsen zu einer auch zwei Küben hat zu verkaufen Wer? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Waiblingen. Einen jungen Menschen nimmt unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre Drehermstr. Wöbß.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete ist Willens seinen Hausanteil bestehend in Stube, Stubenammer, Küche mit Kunstherd, Scheuer zu 400 Garben, ein schöner Stall, gewölbtem Keller, ein Hofe und Dungelege, zu verkaufen. Die Liebhaber hiezu können täglich Einsicht hievon nehmen und mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Leininger, der jüngere.

Waiblingen. Zwei Faß Rachen hat zu verkaufen wer sagt Ausg. d. Blts.

Waiblingen.

(Wägen zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist willens einen beinahe noch neuen Wagen zu 3 Pferde und einen zweisännigen Wagen samt Zugehör zu verkaufen. Jacob Widmayer.

Bedenken aus der Erfahrung.

Verne alles, was du thust, um Gotteswille zu thun, so wirst du in allem Geschäft ruhig, und bei allen Zumuthungen munter und hurtig seyn, auch dich desto eher von der eigenliebigem Anhänglichkeit an dein Geschäft bewahren können.

Nr. IX.

Tabackbau

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins hat den Preis von 100 Tabacksezlingen für die Oberamtsangehörigen dahin bestimmt, daß der Empfänger nur 3 fr. baar zu bezahlen habe, und die weitere 3 fr. die Vereinskasse übernehme. Die Pflanzen sind von nächstem Donnerstag an bei mir zu haben, wobey es sich von selbst versteht, daß bei großer Nachfrage die Mitglieder des Vereins werden bevorzugt werden. Auf's Viertel braucht man 3000 Pflanzen. Beym Setzen ist nachfolgende Belehrung wohl zu beachten.

Hegnach den 7. Juni 1852.

K a y s e r.

A u s z u g

aus

R a m m ' s T a b a c k b a u

über das

Versezzen der Tabackpflanzen auf's Feld,

In der letzten Woche des Monats Mai oder ersten Woche des Juni sollen die Pflänzchen die Höhe von 3 — 4 Zoll und wenigstens 6 Blätter haben, und müssen jetzt auf's Feld verpflanzt werden.

Zu diesem Geschäft gehört eine große Pünktlichkeit, denn von dem guten Gedeihen der ersten Pflanzung hängt eine gleiche Reife und gleiches Produkt ab.

Wenn man Pflanzen aus dem Beete ziehen will, so muß es einige Stunden zuvor stark begossen werden, damit beim Ausziehen nicht zu viele Wurzeln abreißen. Zuerst nimmt man die stärksten Seglinge, und läßt die schwächeren im Beete stehen; in einigen Tagen sind diese so weit nachgewachsen, daß wieder davon ausgezogen werden können, und so wird fortgefahren, bis das Feld bepflanzt, oder das Beet leer ist. Durch das Ausziehen eines Theils der Pflänzlinge werden die stehenbleibenden immer etwas gelockert, und man muß, damit diese Lockerung keinen Schaden bringt, das Beet nach jedem Ausziehen stark begießen, und dadurch die Erde an die Wurzeln der Pflanzen anklammern.

Die Erde, welche an den Wurzeln der ausgezogenen Pflänzlinge hängen bleibt, läßt man sorgfältig daran, denn sie giebt denselben auf

dem Felde die erste Nahrung; auch müssen sie, weil sie sehr zart sind und leicht verwelken, stets feucht gehalten werden, bis sie gesetzt sind.

Das Feld, worauf gepflanzt werden soll, muß fleißig durchgearbeitet werden, so daß keine Schollen mehr darauf sind. Gut ist es, wenn es sich nach der letzten Bearbeitung zuvor etwas zusammengesetzt hat, ehe gepflanzt wird; (was übrigens eine gute Walze am besten bewirkt). Zum Pflanzen werden entweder aus freier Hand kleine leichte Stufen mit der Haxe gemacht, gerade so, wie sie unsere Filderbauern zum Krautsetzen machen, oder man zieht am liebsten quer über den Acker kleine Riesen oder Furchen, was gewöhnlich mit dem sogenannten Tabackrechen geschieht; dieß ist ein dem Rechen ähnliches Instrument mit 3 Zähnen, das ein Mann zieht.

Die Zähne des Rechens sind so weit von einander enisfernt, als die Reihen von einander zu stehen kommen. Diese Entfernung der Reihen und der einzelnen Pflanzen von einander richtet sich theils nach der Beschaffenheit des Feldes, theils nach der Art des Tabacks. Ein großer breitblättriger Taback, der hauptsächlich zu Deckblatt oder Schnupftaback bestimmt ist, muß weiter gepflanzt werden, als ein kleinblättriges feines Pfeisengut; und weil die Blätter auf sehr gutem Feld größer werden, als auf geringerem, so wird auf jenem auch weiter gepflanzt werden müssen, als auf diesem.

Gewöhnlich werden die Pflanzen nach jeder Richtung 2 Fuß von einander gestellt; häufig sieht man es aber auch, daß die Reihen von einander 2 Fuß, die Pflanzen in den Reihen $1\frac{1}{2}$ Fuß von einander enisfernt stehen. Nicht selten richtet man es so ein, daß je nach zwei Reihen ein breiterer Zwischenraum kommt, welcher R u s s b a n k heißt. Es hat diese Einrichtung den Zweck, daß man, wenn die Pflanzen groß sind, auf diesen weiten Gassen gehen, und zwischen den Pflanzen arbeiten kann, ohne die Blätter zu beschädigen.

Wenn es sich gerade machen läßt, so zieht man beim Pflanzen trockenes Wetter dem nassen vor, weil bei nassem Boden das Feld zu fest getreten wird, was nicht nur das gute Wachstum der Seglinge hindert, sondern auch die spätere Bearbeitung sehr erschwert.

Morgens oder Mittags sollte man nie pflanzen, weil die Pflänzlinge durch die Sonnen-

hize zu sehr zusammen wellen, ehe sie anziehen. Am besten ist es, um 3 Uhr Nachmittags anzufangen, und fortzufahren bis zum späten Abend, dann können die zarten Pflanzen sich die Nacht über erholen und erfrischen, und werden um so sicherer gedeihen.

Bei trockenem Wetter muß natürlich begossen werden. Dieß geschieht entweder vor oder nach dem Pflanzen. Ist durch Stufen oder Furchen der Ort bezeichnet, wohin die Setzlinge kommen, so schüttet man hinlänglich Wasser darauf; nach einigen Stunden hat sich dieses verzogen, und der Boden hat die gehörige Feuchtigkeit, um die Pflanzen andrücken zu können. Wenn der Boden ohnehin so mild ist, daß das Pflanzen ohne Hinderniß geschehen kann, halten wir das Begießen nachher für besser.

Bei dem Pflanzen selbst hat man Folgendes zu beobachten:

1) Die Setzlinge dürfen auf ihrem neuen Standort nicht tiefer in den Boden kommen, als sie im Beet waren.

2) Sie müssen so fest angedrückt werden, daß wenn man an einem Blatt zieht, dasselbe eher bricht, als daß die Pflanze aus dem Boden sich hebt.

3) Das Andrücken muß mit Vorsicht geschehen, und man hat sich sehr in Acht zu nehmen, daß die zarten weichen Pflänzlinge, besonders an dem Punkt, wo Wurzeln und Blätter aus einander gehen (also am Lebensknoten), nicht gequetscht werden; es ist deßhalb ungeübten Pflanzern zu rathen, nicht das Pflanzholz, sondern die Finger dazu zu nehmen.

Ein anfängliches Welkwerden darf nicht abschrecken.

Sind die Pflänzlinge angewachsen, so ist ein weiteres Begießen nicht nöthig, denn die größte Hitze schadet ihnen dann nicht mehr, sondern befördert im Gegentheil ihr Wachstum.

Nachpflanzen.

Wer sorgfältig zu Werke gehen will, setzt beim Pflanzen zwischen die Reihen eine Anzahl Setzlinge, um mit diesen solche, die absterben, zu ersetzen. Dieses Verfahren hat den Vorzug: daß diese Pflanzen später mit einem Ballen Erde herausgenommen werden können, und so durch das Versetzen ihr Wach-

thum nicht unterbrochen wird, sie sonach mit der ersten Pflanzung gleiche Fortschritte machen.

Einige Tage nach dem Pflanzen muß das Feld übergangen, und das Fehlende ausgebeßert werden, und so mehrere Tage darauf noch einmal. Nehlen so viele Pflanzen, daß annähernd die Hälfte nachgesetzt werden mußte, so thut man besser daran, das ganze Feld umzu- pflügen und frisch zu bepflanzen, denn die später gepflanzten Setzlinge werden die ersten nicht mehr einholen; die Reife tritt nicht zu gleicher Zeit ein, und ein solches zweiwüchsiges Product hat einen geringen Werth. Statt zu spä- nachzupflanzen, setzt man auf die leeren Stellen lieber Kunkeln.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 3. Juni 1852.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheff.	19	12	17	36	16	48
Dinkel, alt "	8	36	8	13	7	48
Dinkel, neu "	7	48	7	11	6	25
Haber,	6	30	6	10	5	21
Haber	—	—	—	—	—	—
Roggen,	14	—	13	20	—	—
Gerste	14	24	13	52	12	—
Waizen, p. Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn	—	—	—	—	—	—
Gemischtes	1	54	1	45	1	36
Erbsen,	—	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—
Wicken " "	1	—	—	48	—	—
Welschkorn " "	2	12	2	—	1	48
Aferbohnen,	2	6	2	—	1	48

Waiblingen

Naturalien-Preise den 5. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		nied.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheffel.	—	—	—	—	—	—
Dinkel nur 1 Schffl	—	—	—	—	—	—
Haber	6	30	6	24	6	?
Roggen	—	—	—	—	—	—
Waizen p. Simri.	—	—	—	—	—	—
Gerste	1	32	—	—	—	—
Aferbohnen	2	8	2	—	—	—
Welschkorn	2	18	2	6	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Linzen	—	—	—	—	—	—